OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651441/10/KH

Datum:
Linz, 19. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des M K, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. P L, Dr. A P, x, x L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. März 2019 GZ: 19069229, betreffend die Durchführung einer Haaranalyse auf Grundlage des Führerscheingesetzes (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. Juli 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit folgender Maßgabe als unbegründet abgewiesen:
   - Die Befristung wird bis 01.09.2020 festgesetzt.
   - Die amtsärztliche Nachuntersuchung hat bis spätestens 01.09.2020 zu erfolgen.
   - Die Auflage hinsichtlich der Haaranalyse wird dahingehend präzisiert, dass diese auf THC zu erfolgen hat. Das Ergebnis der Haaranalyse ist jeweils bis spätestens 01.03.2020 und 01.09.2020 vorzulegen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Feststellungsbescheid vom 19. März 2019, GZ: 19069229, hielt die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber M K (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 5 Führerscheingesetz (FSG) fest, dass die Gültigkeit der mit Führerschein der LPD OÖ, Zl. 19/069229, für die Klasse AM, B erteilte Lenkberechtigung wie folgt eingeschränkt wird:

- Befristung bis 15. Februar 2020
- Der Bf hat sich bis spätestens 15. Februar 2020 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung zu unterziehen, lt. amtsärztlichem Gutachten vom 15. Februar 2019, Dr. G (siehe Beiblatt).
- Der Bf hat sich innerhalb von 12 Monaten einer Kontrolluntersuchung zu unterziehen und bis jeweils spätestens 15. August 2019 und 15. Februar 2020 der Behörde persönlich oder per Post folgenden Nachweis im Original vorzulegen: Haaranalyse auf Suchtgift, lt. amtsärztlichem Gutachten vom 15. Februar 2019, Dr. G (siehe Beiblatt).

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde wendet sich der Bf lediglich gegen die Haaranalyse. Ausdrücklich wird darin ausgeführt, dass die Befristung und im Rahmen der Auflagen die amtsärztliche Nachuntersuchung akzeptiert werde.
Aus Sicht des Bf sei die Auflage einerseits zu ungenau, da der Hinweis auf ein „Beiblatt“ die Auflage nicht ausreichend determiniere. Unabhängig davon sei die vom Amtsarzt Dr. G vorgeschlagene Haaranalyse bei einer Haarlänge von 6 cm nicht gerechtfertigt bzw. für den Bf nicht durchführbar. Er leide seit Kindheit an äußerst spärlichem Haarwuchs und trage sein Kopfhaar seit Jahren bzw. Jahrzehnten immer kurz mit max. vielleicht 2 cm und es wäre unzumutbar bzw. eigentlich sogar der Menschenwürde widersprechend, wenn er nunmehr gezwungen würde, seine Haare auf zumindest 6 cm wachsen zu lassen. Darüber hinaus leide er an starker Schweißproduktion und eine derartige Haarlänge würde dieses Phänomen dramatisch verschärfen – diesbezüglich liegen der Beschwerde Berichte über operative Eingriffe betreffend die Schweißproduktion des Bf bei.
Der Bf gehe davon aus, dass es Alternativen zur Haaranalyse durch – vielleicht engmaschigere – Harnanalysen gäbe, zu denen er sich selbstverständlich bereit erklären würde, beispielsweise in monatlichen Abständen. Bedingt durch seinen schwachen Haarwuchs sei auch fraglich, ob überhaupt das gleiche Ergebnis herauskommen würde wie bei Menschen mit „normalem Haarwuchs“.
Abschließend beantragt der Bf, der Beschwerde dahingehend stattzugeben, dass der zweite Auflagenpunkt, nämlich die Kontrolluntersuchung im Sinne von Haaranalyse auf Suchtgift ersatzlos entfalle, in eventu sollte der Auflagenpunkt dahingehend abgeändert werden, dass alternative Maßnahmen wie beispielweise – allenfalls engmaschigere – Harnuntersuchungen festgelegt würden.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender Sachverhalt fest:

1. Der Bf lenkte am 19. Februar 2017 einen PKW unter Suchtgiftbeeinträchtigung, woraufhin ihm die Lenkberechtigung für 6 Monate entzogen wurde. Am 22. Februar 2017 sowie am 17. April 2017 lenkte er wiederum einen PKW unter Suchtgiftbeeinträchtigung und ohne Lenkberechtigung, wobei er jeweils die ärztliche Untersuchung verweigerte.

2. Der Bf stellte am 20. Februar 2019 einen Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung.

3. Laut der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 16. August 2018 (Untersuchung durchgeführt am 13. August 2018) wurde der Bf zum Lenken eines KFZ der Klassen A2 und B als bedingt geeignet eingestuft und empfohlen, die Lenkberechtigung nur mit einer stufenweisen Befristung zu erteilen, um eine engmaschige Verlaufskontrolle zwecks Einhaltung der begonnenen Drogenabstinenz zu gewährleisten. Außerdem könne die Eignung nur nach Vorlage eines positiven psychiatrischen Facharztgutachtens aufrechterhalten werden.
Der Bf hatte bei dieser Untersuchung angegeben, dass er vor ca. 10 Jahren begonnen habe, THC zu konsumieren, im Freundeskreis und ca. 2 bis 3 Mal in der Woche. Zusätzlich zu einer im Jahr 2008 aufgrund einer Verletzung ärztlich verordneten Schmerztherapie habe er 2 bis 3 Gramm THC pro Monat geraucht, nach 2008 habe er ca. 1 Mal pro Monat TCH konsumiert. In den letzten 2 Jahren habe er bis zu 150 Euro im Monat für THC ausgegeben, seit Februar 2017 sei er drogenfrei.

4. Eine Harnprobe vom 8. Februar 2019 wurde positiv auf Cannabinoid – Haschisch/U, 88.20 ng/ml getestet.

5. Laut einer Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie und Neurologie Dr. H P vom 11. Februar 2019 wurde trotz Kenntnis des Ergebnisses der erwähnten Harnprobe vom 8. Februar 2019 und der Feststellungen „zuletzt THC Konsum gelegentlich gegen die chron. Schmerzsymptomatik re. Sprunggelenk, Morbus Sudeck, zuletzt CBD „Gras“ geraucht gegen die Schmerzsymptomatik“ festgehalten, dass kein gehäufter Missbrauch und/oder Abhängigkeit explorierbar sei und dass die (Wieder-)Erteilung der Lenkberechtigung der Gruppe 1 ohne weitere Befristung oder Auflagen befürwortet werde.

6. Im Rahmen der Untersuchung gemäß § 8 Führerscheingesetz durch Dr. F G, Polizeiarzt, vom 15. Februar 2019, führte dieser zusammengefasst aus, dass aufgrund der psychiatrisch-fachärztlichen Einschätzung aus amtsärztlicher Sicht in Ermangelung an Hinweisen auf einen gehäuften Suchtgiftmissbrauch bzw. eine Abhängigkeitserkrankung die Erteilung der Lenkberechtigung vertretbar sei, allerdings es dennoch notwendig erscheine, den weiteren Verlauf zu observieren, vor allem im Hinblick auf den bestehenden Suchtmittelgenuss, ob und inwieweit der Bf auch in Hinkunft in der Lage sei, seinen Suchtmittelkonsum soweit einzuschränken und nicht in eine Abhängigkeit abzugleiten, sodass die Fähigkeit zum Lenken eines KFZ erhalten bleibe.
Abschließend wird die Durchführung einer Haaranalyse jeweils nach 6 und 12 Monaten, Haarlänge 6 cm, sowie im Anschluss daran eine neuerliche amtsärztliche Untersuchung befürwortet.

7. Nach einer Information gemäß § 13 Abs. 3 Führerscheingesetz vom 26. Februar 2019 (gleichen Inhalts wie der nachfolgende Feststellungsbescheid) erging am 19. März 2019 der gegenständlich hinsichtlich der Vorschreibung der Durchführung von zwei Haaranalysen angefochtene Feststellungsbescheid.

8. Am 24. April 2019 erfolgte auf Anfrage der belangten Behörde eine ergänzende Stellungnahme des Dr. G dahingehend, dass auch die alternative Möglichkeit bestehe, monatlich eine Haarprobe mit der Haarlänge 1 cm abzugeben und die gesammelten Proben dann nach 6 Monaten zu analysieren.

9. In Beantwortung der erwähnten ergänzenden Stellungnahme vom 24. April 2019 führte der Bf aus, dass dieser Vorgangsweise nicht zugestimmt werden könne, da davon auszugehen sei, dass eine Harnanalyse ein geeignetes Mittel wäre.

10. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde Dr. A K, medizinischer Amtssachverständiger, um Stellungnahme ersucht, ob im gegenständlichen Fall eine Haaranalyse notwendig sei oder mit einer Harnanalyse das Auslangen gefunden werden könne, wobei diesfalls um genaue Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Abstände der Durchführung ersucht wurde.

11. In seiner Stellungnahme vom 29. Mai 2019 führte der medizinische Amtssachverständige zusammengefasst aus, dass Haaranalysen auf Drogen neben der massenspektrometrischen Blutuntersuchung (gerichtsmedizinisches Gutachten) zurzeit die einzigen „beweisenden“ Analysemethoden darstellen und dem Stand der Wissenschaft entsprechen und daher zu favorisieren seien.

Ein Urintest wäre nur unter strengen Rahmenbedingungen als Alternative zur Haaranalyse denkbar, wobei eine kurzfristige Einbestellung (2 Mal pro Woche) zur Urinabgabe sichergestellt werden müsse und es sich beim Urin-Schnelltest nur um ein „hinweisgebendes Verfahren“ handle.
Aufgrund der kurz getragenen Haare des Bf besteht laut der Stellungnahme die Möglichkeit, wie von Dr. G vorgeschlagen, monatlich eine Haarprobe von ca. 1 cm zu entnehmen und nach 6 Monaten auf THC analysieren zu lassen. Die Haarproben sind einzeln zu verwahren und als Einzelportionen an das Labor zu senden und werden erst dort nach Einwaage und einer speziellen Aufbereitung zu einer Gesamtprobe zusammengefügt und analysiert.

12. Die Stellungnahme vom 29. Mai 2019 des medizinischen Amtssachverständigen wurde dem Bf zum Parteiengehör übermittelt. Dieser führte mit Stellungnahme vom 25. Juni 2019 entgegnend aus, dass Haarproben teilweise durch Kontaminationen bei engem Körperkontakt bzw. sogar teilweise bei Aufenthalt in der Nähe von Cannabis rauchenden Personen verfälscht werden könnten, Harnproben dagegen nicht, wobei diesbezüglich auf eine Untersuchung vom 7. Oktober 2015 des Universitätsklinikums Freiburg, Medical Center, verwiesen wird.
Bei einer einmaligen Einnahme sei THC bzw. dessen Abbauprodukt THC-COOH im Urin bis zu 5 Tage nachweisbar, bei regelmäßigem Konsum sogar 8 bis 12 Wochen, sodass ein Harntest durchaus auch als Abstinenz-Beweis geeignet wäre, wenn nicht sogar geeigneter als ein Haartest.
Eine Haaranalyse könne auch bescheidmäßig gar nicht erzwungen werden, da sich hiefür keine gesetzliche Grundlage finde und sie könne auch nicht gleichsam als exklusives Beweismittel für die Feststellung eines zurückliegenden Drogenkonsums implementiert gelten – unter Verweis auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28. Oktober 2014, LVwG-650224/4/Br/BD.
Abschließend wird festgehalten, dass die in der Beschwerde gestellten Anträge vollinhaltlich aufrechterhalten werden.

13. Wie vom Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung am 30. Juli 2019 ausgeführt, besteht bei einem Aufenthalt in Räumen, wo THC konsumiert wird, die Möglichkeit von Auflagerungen an den Haaren, die zu einer Verfälschung führen können, allerdings werden Haarproben vor der Untersuchung gewaschen, um derartige Auflagerungen zu entfernen. Eine Übertragung des Metaboliten THC-COOH auf Haare einer Kontaktperson ist aus wissenschaftlichen Arbeiten nur bei sehr engem Körperkontakt bekannt, wie vor allem bei Mutter–Kind- Verhältnissen. Die vom Bf erwähnte Untersuchung wurde nur mit zwei Probanden durchgeführt und es ist unklar, ob die Haarproben vor der Untersuchung gewaschen wurden. Es handelt sich hier nur um eine Hypothese und einen theoretischen Ansatz.

Bei Harnanalysen handelt es sich um indirekte Verfahren, die auch falsch-positiv sein können. THC ist bei einmaligem oder mehrmaligem Konsum durchschnittlich drei Tage nachweisbar, nur bei chronischem monatelangem Konsum ist eine mehrwöchige Nachweisbarkeit bekannt.
Im vorliegenden Fall ist die Durchführung einer Haaranalyse zu favorisieren, wobei diese nur auf THC notwendig ist, da kein Mischkonsum bekannt ist.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, Einholung einer fachlichen Stellungnahme des medizinischen Amtssachverständigen sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 30. Juli 2019. Zu dieser sind der Bf, sein Rechtsvertreter, die Vertreterin der belangten Behörde und der geladene medizinische Amtssachverständige erschienen.

2. Dass die Haaranalyse im vorliegenden Fall als das gegenständlich geeignetste Mittel zur Verlaufskontrolle bzw. der Fähigkeit des Bf ist, seinen Suchtmittelkonsum soweit einzuschränken, sodass er weiterhin zum Lenken eines Kraftfahrzeugs fähig ist, folgt aus der schlüssigen und nachvollziehbaren Stellungnahme des medizinischen Amtssachverständigen vom 29. Mai 2019, welche im Rahmen der mündlichen Verhandlung nochmals inhaltlich dahingehend untermauert wurde, dass Harnanalysen im gegenständlichen Fall – da nicht von einem chronischen Konsum des Bf auszugehen ist – nur einen Nachweis über 3 Tage liefern und der Bf aus diesem Grund über einen Zeitraum von zwei Mal 6 Monaten zwei Mal wöchentlich Harnproben abgeben müsste, was neben der Kostenfrage auch Zweifel an der praktischen Durchführbarkeit dahingehend aufkommen lässt, dass es dem Bf folglich nicht möglich wäre, sich auch nur wenige Tage aus dem näheren Umkreis der Untersuchungsstelle zu entfernen. Weiters ist nochmals festzuhalten, dass es sich bei der Harnanalyse nur um ein hinweisgebendes Verfahren handelt, welches auch falsch-positive Ergebnisse bringen kann, hingegen handelt es sich bei der Haaranalyse um ein beweisendes Verfahren.

3. Die vom Bf ins Treffen geführten Argumente, dass eine Haaranalyse anfällig für Verfälschung, bedingt durch Kontamination wegen des Aufenthalts neben Personen, die Cannabis rauchen, sei, wurde durch die schlüssige Stellungnahme des medizinischen Amtssachverständigen ebenso entkräftet, siehe hiezu die Feststellungen unter Pkt. II.13.

4. Die sowohl vom Amtsarzt auch vom medizinischen Amtssachverständigen in Aussicht gestellte Möglichkeit, einmal monatlich eine Haarprobe in der Länge von 1 cm abzugeben, ist auch bei spärlichem Haarwuchs ein zumutbares Procedere, da sich die Auffälligkeit bei einer in einer Länge von 1 cm belassenen Strähne absolut in Grenzen hält.

5. Zusammengefasst konnte der Bf den schlüssigen Ausführungen des medizinischen Amtssachverständigen hinsichtlich der Notwendigkeit der Durchführung von Haaranalysen und deren Eignung im vorliegenden Fall nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegentreten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) bzw. der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) lauten wie folgt:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken.

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen.

Sind gemäß § 8 Abs. 2 FSG zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
Gemäß Abs. 5 leg.cit. ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Festzuhalten ist, dass sich die vorliegende Beschwerde nur gegen die Durchführung der vorgeschriebenen Haaranalysen richtet und mit der schwierigen Durchführbarkeit aufgrund des mangelnden Haarwuchses des Bf begründet wird. Aus diesem Grund ist eine rechtliche Beurteilung der Zulässigkeit der weiteren Auflage bzw. der Befristung, welche vom Bf ausdrücklich nicht bekämpft werden, nicht durchzuführen.

2.2. Die belangte Behörde hatte aufgrund des unter Pkt. II.1. festgehaltenen Geschehens (der Bf hatte innerhalb von zwei Monaten – beim ersten Mal innerhalb von 3 Tagen - 3 Mal einen PKW unter Suchtmittelbeeinträchtigung gelenkt, 2 Mal davon ohne Lenkberechtigung) Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der ihm in der Lenkberechtigung erteilten Klassen. Gemäß den oben zitierten Gesetzesbestimmungen wurde ein amtsärztliches Gutachten eingeholt. Da trotz der vom Bf im Rahmen der VPU im August 2018 angegebenen Abstinenz seit Februar 2017 bei einer am 8. Februar 2019 durchgeführten Kontrolle wiederum Cannabinoide in Höhe von 88.20 ng/ml im Harn vorgefunden wurden, ist bis Februar 2019 nicht von einer Abstinenz des Bf auszugehen.

Wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung ausführlich dargelegt, ist im vorliegenden Fall aufgrund des dargestellten Sachverhalts (langjähriger Drogenkonsum durch den Bf, neuerlicher Konsum jedenfalls im Februar 2019) eine Verlaufskontrolle mittels Haaranalyse jedenfalls vorzuziehen. Ebenso wird im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt, dass das vom Bf über die Beschwerde hinaus erstattete Vorbringen, dass eine Haaranalyse verfälschungsanfällig sei, aus fachlicher Sicht eindeutig widerlegt wurde.

2.3. Dem Vorbringen des Bf in seiner Stellungnahme vom 25. Juni 2019, dass die Vorschreibung einer Haaranalyse, welche nicht auf Freiwilligkeit beruht, einer gesetzlichen Grundlage entbehre, ist entgegenzuhalten, dass gemäß § 8 Abs. 2 FSG der Antragsteller die notwendigen Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen hat. Im vorliegenden Fall hat das Ermittlungsverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergeben, dass die vorgeschriebenen Haaranalysen notwendig sind und auch das geeignetste Mittel darstellen, um eine Verlaufskontrolle hinsichtlich des Drogenkonsums des Bf im Hinblick auf dessen Abstinenz durchzuführen. Vom Nichtvorliegen einer gesetzlichen Grundlage kann im vorliegenden Fall somit nicht ausgegangen werden.

2.4. Hinsichtlich des vom Bf ins Treffen geführten Arguments, dass gemäß des Judikats des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28. Oktober 2014, LVwG-650224/4/Br/BD, die Haaranalyse nicht gleichsam als exklusives Beweismittel für die Feststellung eines zurückliegenden Drogenkonsums implementiert gelten kann, sei auf die dazu ergangene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs verwiesen: „Das vom VwG monierte Fehlen einer ‚gesicherten höchstgerichtlichen Judikatur zur Frage der alternativlosen Anordnung einer Haaranalyse zum Abstinenznachweis' begründet schon deshalb keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, weil es sich dabei um eine Frage der Beweiswürdigung handelt, somit um eine solche, der regelmäßig als nicht über den Einzelfall hinausreichend keine grundsätzliche Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zukommt (Hinweis Beschlüsse vom 16. Juni 2014, Ro 2014/11/0069, und vom 25. November 2015, Ra 2015/11/0095)." (VwGH 19.12.2017, Ra 2017/11/0287). Das Landesverwaltungsgericht hat im Rahmen der Beweiswürdigung für den gegenständlichen Einzelfall die Notwendigkeit der Durchführung einer Haaranalyse begründet.

2.5. Auf das vom Bf ins Treffen geführte Argument, dass die Auflage zu ungenau sei und im Bescheid lediglich auf ein „Beiblatt" verwiesen werde, ist vorliegend nicht näher einzugehen, da die Haaranalyse der Stellungnahme des medizinischen Amtssachverständigen folgend gegenständlich auf THC zu erfolgen hat.

Aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde und der seit Erlassung des angefochtenen Bescheides der belangten Behörde verstrichenen Zeitspanne sind die Befristung sowie die Fristen für die Vorlage der Haaranalysen bzw. die Durchführung der amtsärztlichen Nachuntersuchung entsprechend anzupassen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Insbesondere sei zur Beurteilung der Notwendigkeit der gegenständlichen Haaranalyse nochmals auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 19. Dezember 2017, Ra 2017/11/0287 hingewiesen, welches klar festhält, dass des sich hiebei um Frage der Beweiswürdigung handelt, was im vorliegenden Fall auch an dieser Stelle abgehandelt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing